

STATUTEN

des Burgervereins Thierachern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Burgerverein Thierachern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Thierachern.

2. Zweck

Der Burgerverein Thierachern bezweckt die Bewirtschaftung ihres Waldes, ihrer Grundstücke und Liegenschaften. Insbesondere umfasst dies:

- Die Organisation der Holzschläge sowie die Verwertung des geschlagenen Holzes
- Die Organisation der Aufforstung und Waldpflege
- Den Unterhalt und die Erneuerung der Forststrassen und Wege
- Die Verpachtung des Landwirtschaftsbetriebes Lerchmatt
- Die Vermietung und den Unterhalt ihrer übrigen Gebäude und Plätze
- Die Vermögensverwaltung

3. Mittel

Die Mittel des Burgervereins Thierachern zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den allfälligen Mitgliederbeiträgen, welche von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Miet- und Pachtzinseinnahmen
- Einnahmen aus der Waldbewirtschaftung und Waldwegbenutzung
- Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Burgervereins Thierachern können nur natürliche Personen werden, welche kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abstammend von einer der Bürgerfamilien von Thierachern (durch den Gesuchsteller mittels amtlichem Dokument zu belegen)
- in der Einwohnergemeinde Thierachern wohnhaft sind
- in der Einwohnergemeinde Thierachern stimmberechtigt sind

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Bei der Gründung des Burgervereins Thierachern wird automatisch Mitglied, wer Bürger der Burgergemeinde Thierachern ist (Stand 31.12.2025), in der Einwohnergemeinde Thierachern wohnhaft ist und in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt ist.

5. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Austritt, Ausschluss, Tod oder den Wegzug aus der Einwohnergemeinde Thierachern. Ein Austritt aus dem Burgerverein ist jeweils auf Ende Jahr möglich. Die Kündigung hat spätestens bis am 30. September schriftlich zuhänden des Vorstandes zu erfolgen und muss nicht begründet werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, jederzeit ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet definitiv über den Ausschluss.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Burgervereins Thierachern sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Burgervereins Thierachern. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- e) Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Den Besoldungsrahmen
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Beschluss für einmalig CHF 10'000 oder wiederkehrend CHF 2'000 übersteigend:
 - Anstellung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - Neuer Sachaufwand
 - Investitionen in mobile oder immobile Sachanlagen
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dringliche Rechte an Grundstücken

- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Verzicht auf Einnahmen
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - k) Aufnahmen ins Nutzungsrecht
 - l) Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
 - n) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

8. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung erfolgt bei ordentlichen Mitgliederversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 20 Tage vor der Versammlung. Die Einladung kann schriftlich oder mit elektronischen Mitteln, z.B. E-Mail, erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten. Möglich ist ausserdem eine Einladung mittels Publikation im Thuner Amtsanzeiger unter Einhaltung der vorstehenden Fristen.

9. Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Vereinsmitgliedern und konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidiums.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand darf beschliessen, wenn dessen Mehrheit anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- d) Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
- e) Erstellen der Jahresrechnung und dem Budget
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes
- h) Beschlussfassung über Annahme, Änderungen und Aufhebung von Reglementen

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

11. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Burgerverein Thierachern durch den Vorstand vertreten

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren eine oder zwei natürliche Personen als Revisionsstelle. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Die Rechnung des Burgervereins Thierachern ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Burgervereins Thierachern haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse und Geburtsdaten, können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung des Vereins.

15. Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Burgervereins Thierachern bedarf es der Zustimmung von 3/4 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 1/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins aufgelöst werden, wenn weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Bei einer Auflösung des Vereins werden Liegenschaften und Wald nach gültigen kantonalen oder eidgenössischen Vorgaben veräussert. Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen fällt zu gleichen Teilen an die Mitglieder.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Bürgergemeindeversammlung vom 5. April 2025 angenommen worden und treten per Gründungsdatum (26.11.2025) in Kraft.

Im Namen des Burgervereins Thierachern

Der Präsident



Franz Wenger

Die Sekretärin



Deborah Schalbetter Streit